

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 20.12.2022 (kundgemacht am 21.12.2022), geändert mit Beschluss vom 21.12.2023, über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Holzgau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen, sowie Gebäudeteile, die für (Lauf-)Ställe genutzt werden.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,95 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,39 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(2) Unabhängig vom ermittelten Wasserverbrauch laut Wasserzähler werden als Mindestabwasserverbrauch 40 m³ pro Anschlussobjekt und Jahr verrechnet.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist für die landwirtschaftlichen Gebäudeteile zusätzlich ein Subzähler einzubauen. Der Wasserverbrauch laut Subzähler ist vom festgestellten Verbrauch laut Hauptwasserzähler in Abzug zu bringen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5 **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27.12.2017 (zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.